



Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes
Obergiesing
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39823
Telefax: 089 233-39998
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

27.04.2017

Prüfung der Einführung von Tempo 30 km/h auf der
Fasangartenstraße westlich der Autobahnbrücke bis
zur Balanstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03522 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing vom 11.04.2017

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 11.04.2017, wonach um Prüfung zur Einführung von
einer 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Fasangartenstraße westlich der
Autobahnbrücke bis zur Balanstraße gebeten wurde. Hierzu teilen wir Folgendes mit:

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h ist nur auf der Grundlage
von § 45 StVO in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Die
Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO katalogisiert, wie z.
B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen
sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes
nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den
Straßenverhältnissen anpasst.

Die aufgeführten Kriterien werden in der Fasangartenstraße zwischen der Autobahnbrücke
und der Balanstraße nicht erfüllt, denn Straßenverlauf, Straßenbreite, technische Ausstattung
und Profilierung lassen für den Kraftfahrer keinen Anlass für geschwindigkeitsbeschränkende
Regelungen erkennen.

Des Weiteren wurde geprüft, ob eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus
Gründen der Verkehrssicherheit notwendig ist. Dazu dürfen wir Folgendes anmerken:

U-Bahn: Linien U3,U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 62
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linie 132
Haltestelle Senserstraße

Das Kreisverwaltungsreferat wird häufig mit Forderungen konfrontiert, die zulässige innerörtliche Höchstgeschwindigkeit zu reduzieren. Es beseht die Vorstellung, dass Verkehrsbeschränkungen generell einem weiten Entscheidungsspielraum auf behördlicher Seite unterlägen. Bewegen sich verkehrsrechtliche Anordnungen nicht innerhalb des rechtlichen Rahmens, sind sie rechtswidrig und unterliegen dem Risiko gerichtlicher Aufhebungen. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs u. a. beschränken. Allerdings modifiziert und konkretisiert § 45 Abs. 9 StVO diese Ermächtigungsgrundlage dahingehend, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen sind, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht. Besondere örtliche Verhältnisse können, wie bereits oben ausgeführt, in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke aber auch in der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Zur Klärung dieser Frage werden vom Kreisverwaltungsreferat immer die Erkenntnisse der Polizei herangezogen. Allerdings liegen uns keine Hinweise vor, die auf Grund des Unfallgeschehens in der Balanstraße im beantragten Straßenabschnitt eine Geschwindigkeitsreduzierung aus Gründen der Verkehrssicherheit erfordern würden.

Wir bitten hierfür um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.
KVR HA III/141